



Versteuerung von Pensionen

11

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DIE VERSTEUERUNG VON PENSIONEN

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) gelten im Sinne der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als **Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit**. Sie unterliegen deshalb der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Die Steuerbeträge werden vom Versicherungsträger berechnet, von der Pension abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.

DIE MONATLICHE PENSION

- * Bei einer Pensionshöhe (ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) bis zu EUR 1.067,44 **monatlich brutto** wird **keine Lohnsteuer** fällig.
 - * Das **Pflegegeld** und die **Ausgleichszulage** sind steuerfrei.
 - * Pensionsbeträge aus einer Höherversicherung, für die eine Prämie gemäß § 108a EStG geleistet wurde, sind **zur Gänze steuerfrei**. Wurde keine Prämie in Anspruch genommen, bleiben **75 Prozent** der Höherversicherungsleistung steuerfrei. Eine aus so genannten „deckenden“ Versicherungszeiten resultierende Höherversicherung wird **zu 100 Prozent versteuert**.
 - * Die Lohnsteuer für eine Pension wird genauso wie die Lohnsteuer für einen Arbeitslohn nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Mit der Steuerreform 2009 wurden vor allem die Steuersätze reduziert bzw. die Tarifstufen angehoben.
Die Höhe der **jährlichen Einkommensteuer** wird mit der in der nachfolgenden Tabelle angeführten **Berechnungsformel** ermittelt.
Bei einem Jahreseinkommen (einer „Jahressteuerbemessungsgrundlage“) bis zu EUR 11.000,- fällt keine Einkommensteuer an.
-

Bei einem Einkommen von mehr als EUR 11.000,- im Jahr ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Jahreseinkommen	jährl. Einkommensteuer in EUR
über EUR 11.000,- bis EUR 25.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$
über EUR 25.000,- bis EUR 60.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000} + 5.110$
über EUR 60.000,-	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$

Für Einkommensteile über EUR 60.000,- beträgt der Steuersatz 50 %.

* Von der nach dem Steuertarif berechneten Lohnsteuer werden die so genannten **Absetzbeträge** abgezogen, sofern die Voraussetzungen zutreffen.

- Pensionisten/Pensionistinnen, deren Pensionseinkünfte den jährlichen Betrag von EUR 17.000,- nicht übersteigen, steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** von EUR 400,- jährlich zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionseinkünften von EUR 17.000,- und EUR 25.000,- auf Null.

Pensionseinkünfte sind die laufenden Brutto-(pensions)bezüge abzüglich Werbungskosten (zB Sozialversicherung).

- **Ein Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag / erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** kann bei Zutreffen der Voraussetzungen nur über Antrag berücksichtigt werden (Formular E 30; beim Finanzamt erhältlich).

Der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt bei einem Kind jährlich EUR 494,-, bei zwei Kindern EUR 669,-; dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils EUR 220,- jährlich.

-
- Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** beträgt EUR 764,– jährlich, wenn
 - der/die Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt,
 - die Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen EUR 19.930,– im Kalenderjahr nicht überschreiten,
 - der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte von höchstens EUR 2.200,– jährlich erzielt und
 - der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von EUR 764,– vermindert sich gleichmäßig einschleichend zwischen zu versteuernden laufenden jährlichen Pensionseinkünften von EUR 19.930,– und EUR 25.000,– auf Null.

Der entsprechende Pensionistenabsetzbetrag wird **automatisch** bei der Versteuerung berücksichtigt.

DIE SONDERZAHLUNGEN (13. und 14. Pension)

- * Sonderzahlungen (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) sind bis zu **EUR 620,–** jährlich **steuerfrei**. Darüber hinaus gehende Beträge werden innerhalb der Jahressechstelgrenze (= durchschnittliche Bruttopension im Kalenderjahr mal 2) mit 6 % versteuert.
 - * Beträgt die Jahressechstelgrenze höchstens **EUR 2.100,–**, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlungen.
-

-
-
- * Sonderzahlungsteile, die die Jahressechstelgrenze übersteigen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension nach dem Einkommensteuertarif versteuert. Zu solch einem höheren Steuerabzug bei den Sonderzahlungen kann es kommen, wenn die Pension nicht mit dem 1. Jänner, sondern während eines Jahres beginnt.

LOHNSTEUERFREIBETRÄGE

- * Lohnsteuerfreibeträge mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage, also jenen Betrag, der nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern ist.
- * **Sonderausgaben** werden ohne besonderen Nachweis mit einem jährlichen **Pauschalbetrag** von EUR 60,- berücksichtigt.
- * Freibeträge für Sonderausgaben können von der Pensionsversicherungsanstalt bei der Lohnsteuerberechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt erstellte „**Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber**“ für das betreffende Jahr übermittelt wird.

Diese Mitteilung wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zusammen mit einem Freibetragsbescheid für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr erstellt (zB Veranlagung für 2013 / Mitteilung für 2015). Die darin bescheinigten Freibeträge gelten vorläufig; die tatsächlichen Aufwendungen sind wiederum dem Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung nachzuweisen.

- * Sonderausgaben, die nicht in der Mitteilung berücksichtigt wurden, können nur nachträglich im Zuge einer Veranlagung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Weiters können von der Pensionsversicherungsanstalt – nach Vorlage entsprechender Nachweise (wie

zB amtliche Bescheinigung, Behindertenpass) – folgende Freibeträge berücksichtigt werden:

- * Freibeträge auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn keine pflegebedingte Geldleistung (wie zB Pflegegeld, Blindenzulage) bezogen wird und Freibeträge auf Grund erhöhter Ausgaben (wie zB Diätverpflegung). Dies gilt auch für den Ehegatten / die Ehegattin, Partner/in sowie eingetragene/n Partner/in und unter besonderen Voraussetzungen für ein behindertes Kind eines Alleinverdieners / einer Alleinverdienerin.

DIE VERANLAGUNG

Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen, wird beim zuständigen **Finanzamt** für das vorangegangene Kalenderjahr eine **Pflichtveranlagung** durchgeführt:

- Die Pension gebührte nicht während des ganzen Kalenderjahres.
- Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- Weitere steuerpflichtige Einkünfte neben der Pension liegen vor.
- Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt, der nicht oder nicht in dieser Höhe zustand.
- Der Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in dieser Höhe nicht zu.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Falls keine Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen und für abgelaufene Kalenderjahre noch

- Freibeträge, Unterhalts-, Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag, Mehrkindzuschlag, ein
-

Anspruch auf „Negativsteuer“ geltend gemacht werden oder

- Beiträge für eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung bzw. Zusatzbeiträge für Angehörige in der Krankenversicherung (gem. § 51d ASVG) entrichtet wurden,

kann der/die Pensionist/in die **Arbeitnehmerveranlagung bis zum Ende des fünften Kalenderjahres**, für das sie durchgeführt werden soll, beantragen.

NEUBERECHNUNG – AUFROLLUNG

Wenn kein Veranlagungsgrund besteht, können Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften, an Interessenvertretungen und Berufsverbände sowie auch Spenden an begünstigte Organisationen von der **Pensionsversicherungsanstalt** berücksichtigt werden, wenn entsprechende Belege **spätestens im Dezember** des laufenden Jahres vorgelegt werden. Die Lohnsteuer wird dann durch Aufrollung der Bezüge (ähnlich einem Jahresausgleich) neu berechnet.

DIE GEMEINSAME VERSTEUERUNG

- * Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, sieht das Einkommensteuergesetz eine vom Willen des Pensionsberechtigten unabhängige gemeinsame Versteuerung vor.

Zur gemeinsamen Versteuerung werden auch herangezogen: Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn; Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügesgesetzes; Bezüge aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

-
-
- * Die gemeinsame Versteuerung führt grundsätzlich jene Stelle durch, die den höheren oder höchsten steuerpflichtigen Bezug auszahlt.

Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder auf Grund einer betrieblichen Kollektivversicherung bezogen, ist in der Regel der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig. Kann jedoch die gemeinsame Versteuerung auf Grund besonderer Gegebenheiten von der auszahlenden Stelle nicht durchgeführt werden, ist eine Veranlagung beim Finanzamt zu veranlassen.

- * Durch die gemeinsame Versteuerung entfällt die Veranlagung durch das Finanzamt und die damit verbundene Nachforderung an Lohnsteuer.

Die Lohnsteuer wird für alle gebührenden inländischen Bezüge **gemeinsam** bei einer der Leistungen abgezogen.

- * Das **Finanzamt** bleibt auch weiterhin für die Veranlagung zuständig, wenn zB Freibeträge geltend gemacht werden oder eine Leistung von einem ausländischen Versicherungsträger bezogen wird.

ZUR BEACHTUNG

Dieser Informationsfalter kann nur einen allgemeinen Überblick über die Versteuerung der Pensionen geben. Eingehende Auskünfte über die Lohnsteuer erteilen die jeweils zuständigen **Finanzämter**. Auch die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen stehen für Anfragen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
